

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 01/2016 der Stadt Flöha

Feuerwehrsatzung der Stadt Flöha

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat am 17.12.2015 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung dieser Ordnung vom 03. März 2014 (SächsGVBl Nr. 5, S. 55, S. 146 ff) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl.S.466) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Flöha ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Ortsfeuerwehr Flöha und der Ortsfeuerwehr Falkenau.
- (2) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Flöha“ bzw. „Freiwillige Feuerwehr Falkenau“.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren können andere Abteilungen, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.
- (5) Die einzelnen Ortsfeuerwehren sind für ihr Territorium hinsichtlich der Ausbildung, des Einsatzes und Einsatzbereitschaft eigenständig und eigenverantwortlich.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat gemäß SächsBRKKG § 16 die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes, der Wasserwehr und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
 - und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst der Stadtfeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildung und Einsatz.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Die Bewerber sollten im Territorium der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und ist mit Aufnahmedatum schriftlich festzuhalten.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (6) Alle Bewerber absolvieren eine Probezeit. Diese Probezeit kann bis zu einem Jahr andauern. Nach deren Ablauf wird durch die Ortswehrleitung nach Anhörung durch den Ortsfeuerwehrausschuss über den weiteren Verbleib entschieden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (8) Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (9) Anfang und Ende des aktiven Feuerwehrdienstes eines Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung.

§ 5

Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Orts- bzw. Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Flöha hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus

Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungs Nachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (6) Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Stadtwehrleiter bzw. dem Ortswehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der zuständige Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses
 - zeitlich begrenzte disziplinarische Maßnahmen treffen,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
- (9) Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (10) In konkreten Einzelfällen können vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses Abweichungen von den aufgezeigten Pflichten zugelassen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr gegründet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 8. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine eigene Alters- und Ehrenabteilung gründen.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Ortsfeuerwehr ausgeschieden sind oder ihren Pflichten des aktiven Dienstes nur noch eingeschränkt nachkommen können.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Feuerwehr

- (1) Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- (2) Stadtwehrleitung
- (3) Stadtfeuerwehrausschuss
- (4) Ortswehrleitung
- (5) Ortsfeuerwehrausschuss

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 12

Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Funktion des Stadtwehrleiters sollte vom Wehrleiter der mitgliederstärksten Ortsfeuerwehr wahrgenommen werden. Als Stellvertreter sollte der Wehrleiter der anderen Ortsfeuerwehr fungieren.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Wehrleitungen der beiden Ortsfeuerwehren gewählt und vom Stadtrat für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter ein.
- (5) Der Stadtwehrleiter bzw. sein Stellvertreter können aus wichtigem Grund vom Stadtrat nach Anhörung abberufen werden.

§ 13

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren eingesetzt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter und aus fünf weiteren Mitgliedern.

- (3) Jeder Ortsfeuerwehrausschuss entsendet zwei Ausschussmitglieder. Die territorial größte Ortswehr entsendet ein weiteres Ausschussmitglied.
- (4) Der Ausschussvorsitzende wird in einer konstituierenden Sitzung des Ausschusses aus seinen Mitgliedern gewählt.

§14

Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter an.
- (2) Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Sind die fachlichen Voraussetzungen noch nicht vorhanden, sind diese in einem angemessenen Zeitraum zu erwerben und nachzuweisen.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens, bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortswehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Oberbürgermeister vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter sowie dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Ortswehrleiter erklärt seine Bereitschaft, für das Amt des Stadtwehrleiters bzw. dessen Stellvertreters zur Verfügung zu stehen.
- (8) Ortswehrleiter bzw. ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grund oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung abberufen werden.
- (9) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 15

Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter und aus mindestens vier weiteren in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Ausschussvorsitzende wird in einer konstituierenden Sitzung des Ausschusses aus seinen Mitgliedern gewählt. Die Stellvertreter des Ortswehrleiters, der Vereinsvorsitzende des Ortsfeuerwehrvereines, der Jugendfeuerwehrwart der Ortsjugendfeuerwehr und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung, von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen.
- (4) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (7) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (8) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen nachgewiesen werden.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gilt Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 17

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer des Ortsfeuerwehrausschusses wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die jeweiligen Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Stadt- und Ortsfeuerwehrausschusses, Sitzungen der Stadt- und Ortswehrleitungen und über die jeweiligen Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 18

Wahlen

- (1) Die Wahlen sind nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführen. Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleitung die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerben mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Für den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach, für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung die Ortswehrleitung ein.

§19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen der Stadt Flöha vom 25.11.2005 und der Gemeinde Falkenau vom 23.04.2008, einschließlich aller Änderungen, außer Kraft.

Flöha, den 18.12.2015

Der Oberbürgermeister